



Studierendenwerk
Ulm fair_supportive_competent

SATZUNG

über die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche,
die Gremien,
die Nutzung der Einrichtungen und
die amtlichen Bekanntmachungen
des Studierendenwerks Ulm

Studierendenwerk Ulm

Anstalt des öffentlichen Rechts
James-Franck-Ring 8
89081 Ulm

www.studierendenwerk-ulm.de

Aufgrund von §1 Absatz 2 und §8 Absatz 1
Studierendenwerksgesetz des Landes Baden-Württemberg
hat die Vertretungsversammlung am 16. Juni 2016 mit Genehmigung des
Wissenschaftsministeriums (Erlass vom 15. Juli 2016 AZ: 27-7652.-80/5/4)
die beschlossene Satzung geändert.

Satzung

**über die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche,
die Gremien,
die Nutzung der Einrichtungen und
die amtlichen Bekanntmachungen
des Studierendenwerks Ulm**

§ 6 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Ulm erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungen der dem Studierendenwerk Ulm angeschlossenen Hochschulen. Verfügen Hochschulen über keine amtlichen Bekanntmachungen, gilt die amtliche Bekanntmachung der Universität Ulm, die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Präambel

Mit Inkrafttreten des Studierendenwerksgesetzes des Landes Baden-Württemberg (StWG), nennt sich das Studentenwerk Ulm auf Grundlage des § 1 Abs. 1 StWG „Studierendenwerk Ulm“.

In der Satzung des Studierendenwerks Ulm erfolgen Personenbezeichnungen in der weiblichen Form, welche die männliche Form mit einbezieht. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

§ 1 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studierendenwerk Ulm verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der gemeinnützige Zweck wird erreicht durch die Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden insbesondere durch folgende Tätigkeiten und Leistungen:
- a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben** (insbesondere Mensen, Essenausgabestellen, Menserien und Cafeterien). Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung von Studierenden und Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.
 - b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von studentischem Wohnraum.** Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von zusätzlichen Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
 - c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen** der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie **Behinderter, Alleinerziehender, Kindererziehender Paare und ausländischer Studierender.** Der gemeinnützige Zweck kann durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Veranstaltungen verfolgt werden.

d) Errichtung und Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen

für Kinder von Studierenden als auch – soweit mit der Erfüllung der dem Studierendenwerk übertragenen Aufgaben vereinbar – von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen.

e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung. Der gemeinnützige Zweck kann durch Einrichtung und Betrieb, durch Beratung und Vermittlung, insbesondere durch psychosoziale Beratung und durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.

f) Finanzielle Studienhilfen. Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vergabe oder Vermittlung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und durch die Vergabe von Zuschüssen in Härtefällen verfolgt werden.

- (2) Die vom Studierendenwerk unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der oben genannten Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vertretungsversammlung

- (1) Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks sowie deren Änderungen.
- (2) Die Vertretungsversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats; für die studentischen Mitglieder wählt sie eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen.
- (3) Aus dem Personenkreis der Kanzlerinnen und Verwaltungsdirektorinnen können bis zu vier Mitglieder gewählt werden, die mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen.
- (4) Die Vertretungsversammlung kann sich über die Arbeit des Studierendenwerks informieren lassen.
- (5) Die Vertretungsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes der Vertretungsversammlung tritt deren gewählte Stellvertreterin als Ersatzmitglied an deren Stelle.

§ 3 Verwaltungsrat

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist. Die Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus.
Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Für den Fall des Ausscheidens eines nicht studentischen Mitgliedes des Verwaltungsrates tritt diejenige Person als Ersatzmitglied an deren Stelle, welche die Stelle oder das Amt des ausscheidenden Mitgliedes besetzt. Für den Fall des Ausscheidens eines studentischen Mitgliedes des Verwaltungsrates tritt deren gewählte Stellvertreterin als Ersatzmitglied an deren Stelle.

§ 4 Compliance

Die Organe des Studierendenwerks Ulm wenden den *Public Corporate Governance Kodex* des Landes Baden-Württemberg an.

§ 5 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Der Verwaltungsrat kann Benutzungsordnungen erlassen, die die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studierendenwerks regeln.
- (2) Bisher erlassene Benutzungsordnungen gelten vorerst weiter.